

1993

Ausgegeben zu Bonn am 25. Februar 1993

Nr. 6

Tag	Inhalt	Seite
6. 1. 93	Bekanntmachung der deutsch-tschechoslowakischen Vereinbarung zur Änderung der deutsch-tschechoslowakischen Vereinbarung über die Beschäftigung tschechoslowakischer Arbeitnehmer auf der Grundlage von Werkverträgen	178
14. 1. 93	Bekanntmachung des deutsch-santomeischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	180
17. 1. 93	Bekanntmachung zu dem Genfer Protokoll wegen Verbots des Gaskriegs	182
20. 1. 93	Bekanntmachung des deutsch-tansanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	182
21. 1. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Gründung der Europäischen Fernmeldesatellitenorganisation „EUTELSAT“	184
22. 1. 93	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Tunesien	184
22. 1. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen	185
25. 1. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen	186
25. 1. 93	Bekanntmachung des deutsch-malawischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	186
25. 1. 93	Bekanntmachung des deutsch-mosambikanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	188
25. 1. 93	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Kuwait	189
5. 2. 93	Bekanntmachung des deutsch-bulgarischen Abkommens über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Arbeits- und Sozialpolitik	191

Dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes sind für die Abonnenten das Titelblatt, die Zeitliche Übersicht und das Sachverzeichnis für den Jahrgang 1992 des Bundesgesetzblattes Teil II beigelegt.

Mit dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes wird den Abonnenten die Neuauflage des Fundstellennachweises B (Völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge zur Vorbereitung und Herstellung der Einheit Deutschlands) abgeschlossen am 31. Dezember 1992, gesondert übersandt.

**Bekanntmachung
der deutsch-tschechoslowakischen Vereinbarung
zur Änderung der deutsch-tschechoslowakischen Vereinbarung
über die Beschäftigung tschechoslowakischer Arbeitnehmer
auf der Grundlage von Werkverträgen**

Vom 6. Januar 1993

Die in Prag durch Notenwechsel vom 8. Juli/3. November 1992 geschlossene Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik zur Änderung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik über die Entsendung tschechoslowakischer Arbeitnehmer aus in der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik ansässigen Unternehmen zur Beschäftigung auf der Grundlage von Werkverträgen vom 23. April 1991 (BGBl. II S. 820) ist nach dem 1. Satz des letzten Absatzes im wesentlichen

am 3. November 1992

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 6. Januar 1993

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Im Auftrag
Heyden

Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Velvyslanectvi
Spolkové republiky Nemecko
VN-Nr. 751/92

Verbalnote

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland begrüßt das Föderale Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik und beehrt sich, dem Föderalen Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der CSFR im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die in den deutsch-tschechoslowakischen Gesprächen über Fragen der Beschäftigung tschechoslowakischer Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland am 31. Januar 1992 in Prag erzielte Einigung folgende Vereinbarung zur Änderung der Vereinbarung vom 23. April 1991 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik über die Entsendung tschechoslowakischer Arbeitnehmer aus in der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik ansässigen Unternehmen zur Beschäftigung auf der Grundlage von Werkverträgen vorzuschlagen:

Die Vereinbarung vom 23. April 1991 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Diese Vereinbarung gilt nicht für Arbeitnehmer im Bereich des Feuerfest- und Schornsteinbaus.“

2. In Artikel 2 Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „1 500“ durch die Zahl „2 500“ ersetzt.
3. Artikel 10 wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 10

Arbeitnehmer, die zur Beschäftigung auf der Grundlage eines Werkvertrags zugelassen werden, dürfen einem Dritten gewerbsmäßig nicht zur Arbeitsleistung überlassen werden. Soweit dies dennoch erfolgt, wird das tschechoslowakische Unternehmen von der Verteilung nach Artikel 3 Absatz 1 ausgeschlossen. Dem Unternehmen wird für seine Arbeitnehmer keine Arbeiterlaubnis mehr erteilt. Entsprechend ist zu verfahren, soweit tschechoslowakische Unternehmen mehr Arbeitnehmer beschäftigen, als ihnen nach Artikel 3 Absatz 1 zugeteilt sind, oder Arbeitnehmer beschäftigen, die keine Arbeiterlaubnis oder keine Aufenthaltsgenehmigung besitzen, oder dem Arbeitnehmer nicht den Lohn zahlen, den deutsche Tarifverträge für vergleichbare Tätigkeiten vorsehen (Artikel 5 Absatz 1). Die tschechoslowakische Vergabestelle und die für die Genehmigung der Werkverträge zuständige Stelle der Bundesanstalt für Arbeit werden die tschechoslowakischen Unternehmen vor Beginn der Beschäftigung der Arbeitnehmer anhand eines Merkblatts über die einschlägigen Rechtsvorschriften unterrichten. Der Empfang des Merkblatts ist von den tschechoslowakischen Unternehmen schriftlich zu bestätigen.“

Falls sich die Regierung der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis der Regierung der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik zum Ausdruck bringende Antwortnote eine Vereinbarung zwischen beiden Regierungen bilden, die mit Ausnahme der Nummern 1 und 2 mit dem Datum der dortigen Antwortnote in Kraft tritt. Nummer 1 tritt am 1. Januar 1993 in Kraft. Nummer 2 tritt rückwirkend zum 1. Februar 1992 in Kraft. Diese Änderungsvereinbarung gilt für dieselbe Dauer wie die Vereinbarung vom 23. April 1991.

Eine Höflichkeitsübersetzung wird als Anlage beigelegt.

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlaß, das Föderale Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik erneut ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Prag, den 8. Juli 1992

An das
Föderale Ministerium für
Auswärtige Angelegenheiten
der Tschechischen und Slowakischen
Föderativen Republik
Prag

(Übersetzung)

Föderales Ministerium
für Auswärtige Angelegenheiten

Az.: 108.989/92

(Eingangsformel) und beehrt sich, im Namen der Regierung der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik unter Bezugnahme auf die in den tschechoslowakisch-deutschen Gesprächen über Fragen der Beschäftigung tschechoslowakischer Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland am 31. Januar 1992 in Prag erzielte Einigung folgende Vereinbarung zur Änderung der Vereinbarung vom 23. April 1991 zwischen der Regierung der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Entsendung tschechoslowakischer Arbeitnehmer aus in der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik ansässigen Unternehmen zur Beschäftigung auf der Grundlage von Werkverträgen zu bestätigen.

Die Vereinbarung vom 23. April 1991 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Diese Vereinbarung gilt nicht für Arbeitnehmer im Bereich des Feuerfest- und Schornsteinbaus“.

2. In Artikel 2 Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „1 500“ durch die Zahl „2 500“ ersetzt.
3 Artikel 10 lautet folgendermaßen:

„Artikel 10

Arbeitnehmer, die zur Beschäftigung auf der Grundlage eines Werkvertrags zugelassen werden, dürfen einem Dritten gewerbsmäßig nicht zur Arbeitsleistung überlassen werden. Soweit dies dennoch erfolgt, wird das tschechoslowakische Unternehmen von der Verteilung nach Artikel 3 Absatz 1 ausgeschlossen. Dem Unternehmen wird für seine Arbeitnehmer keine Arbeitserlaubnis mehr erteilt. Entsprechend ist zu verfahren, soweit tschechoslowakische Unternehmen mehr Arbeitnehmer beschäftigen, als ihnen nach Artikel 3 Absatz 1 zugeteilt sind, oder Arbeitnehmer beschäftigen, die keine Arbeitserlaubnis oder keine Aufenthaltsgenehmigung besitzen, oder dem Arbeitnehmer nicht den Lohn zahlen, den deutsche Tarifverträge für vergleichbare Tätigkeiten vorsehen (Artikel 5 Absatz 1). Die tschechoslowakische Vergabestelle und die für die Genehmigung der Werkverträge zuständige Stelle der Bundesanstalt für Arbeit werden die tschechoslowakischen Unternehmen vor Beginn der Beschäftigung der Arbeitnehmer anhand eines Merkblatts über die einschlägigen Rechtsvorschriften unterrichten. Der Empfang des Merkblatts ist von den tschechoslowakischen Unternehmen schriftlich zu bestätigen.“

Die Verbalnote der Bundesrepublik Deutschland, VN-Nr. 75191 vom 8. Juli 1992 und unsere zustimmende Antwortnote der Regierung der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik bilden eine Vereinbarung zwischen beiden Regierungen, die mit Ausnahme der Nummern 1 und 2 mit dem heutigen Tag in Kraft treten.

Nummer 1 tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Nummer 2 tritt rückwirkend zum 1. Februar 1992 in Kraft.

Diese Änderungsvereinbarung gilt für dieselbe Dauer wie die Vereinbarung vom 23. April 1991.

(Schlußformel.)

Prag, den 3. November 1992

An die
Botschaft der Bundesrepublik Deutschland
Prag

**Bekanntmachung
des deutsch-santomeischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 14. Januar 1993

Das in Luanda am 29. Dezember 1992 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 6

am 29. Dezember 1992

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 14. Januar 1993

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Schweiger

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Warenhilfe)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommen ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Frankfurt am Main, zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistungen aus der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage einen Finanzierungsbeitrag bis zu 1 000 000,- DM (in Worten: eine Million Deutsche Mark) zu erhalten. Die Lieferung umfaßt einen Schottelantrieb und Ersatzteile zur Motorisierung und Instandsetzung eines Leichters.

(2) Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen handeln, für die die Lieferverträge bzw. Leistungsverträge nach dem 28. Juli 1992 abgeschlossen worden sind.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags sowie die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, bestimmt

der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Regierung der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe zu schließende Finanzierungsvertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbetrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im Land-, See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbetrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin bevorzugt genutzt werden, wenn die Angebote in etwa vergleichbar sind.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Luanda am 29. Dezember 1992 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und portugiesischer Sprache, wobei
jeder Wortlaut verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. M. Feiner

Für die Regierung der Demokratischen Republik São Tomé und
Príncipe
José Fret Lau Chong

**Bekanntmachung
zu dem Genfer Protokoll wegen Verbots des Gaskriegs**

Vom 17. Januar 1993

Einer Anzeige der französischen Verwarregierung vom 28. Dezember 1992 zufolge hat Spanien seinen bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zu dem Protokoll vom 17. Juni 1925 über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege (RGBl. 1929 II S. 173) im Jahre 1929 gemachten Vorbehalt (vgl. die Bekanntmachung vom 16. September 1930, RGBl. II S. 1216) zurückgenommen; die Rücknahme ist am 28. Dezember 1992, dem Tag ihrer Anzeige durch die französische Regierung, wirksam geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. Oktober 1992 (BGBl. II S. 1124).

Bonn, den 17. Januar 1993

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
des deutsch-tansanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 20. Januar 1993

Das in Daressalam am 27. November 1992 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 6

am 27. November 1992

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 20. Januar 1993

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Schweiger

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Kooperation Kirche/Staat und andere Vorhaben)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
 und

die Regierung der Vereinigten Republik Tansania –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Republik Tansania,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Vereinigten Republik Tansania beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Vereinbarung vom 6./13. Dezember 1991 und auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 7. Mai 1992 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Vereinigten Republik Tansania, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für die Vorhaben

- „Kooperation Kirche/Staat: Förderung von Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen“ (7 000 000,00 DM);
- „Unterstützung der Tanzania Railways Corporation“ (15 000 000,00 DM)
- „Zufahrtsstraßen Selous-Wildpark“ (4 000 000,00 DM)
- „220-KV-Übertragungsleitung Morogoro–Daressalam“ (17 000 000,00 DM)
- „Kleinwasserkraftwerk Mbinga“ (6 000 000,00 DM)
- „Abwasserentsorgung Stadt Sansibar“ (14 000 000,00 DM)
- „Wasserversorgung Uroki/Hai-Distrikt“ (1 000 000,00 DM)
- „Studienfonds“ (4 000 000,00 DM)
- „Strukturhilfe Finanzsektor“ (10 000 000,00 DM)
- „Gebäuderehabilitierung Ocean Road Hospital“ (4 000 000,00 DM)
- „Kartierung und Inventur des Tropenwaldes in ausgewählten Gebieten“ (5 000 000,00 DM)

Finanzierungsbeiträge bis zu insgesamt 87 000 000,- DM (in Worten: siebenundachtzig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Vereinigten Republik Tansania zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der

Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie die Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Vereinigten Republik Tansania stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Vereinigten Republik Tansania erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Vereinigten Republik Tansania überläßt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Lieferungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin bevorzugt genutzt werden, wenn die Angebote in etwa vergleichbar sind.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Daressalam am 27. November 1992 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
 Rünger

Für die Regierung der Vereinigten Republik Tansania
 Odunga

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Gründung der Europäischen Fernmeldesatellitenorganisation „EUTELSAT“**

Vom 21. Januar 1993

Das Übereinkommen vom 15. Juli 1982 zur Gründung der Europäischen Fernmeldesatellitenorganisation „EUTELSAT“ (BGBl. 1984 II S. 682) ist nach seinem Artikel XXII Buchstabe c, die dazugehörige Betriebsvereinbarung vom 15. Juli 1982 (BGBl. 1984 II S. 682, 713) nach ihrem Artikel 23 Buchstabe a für

Armenien am 9. Oktober 1992
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 17. November 1992 (BGBl. II S. 1239).

Bonn, den 21. Januar 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte
der Deutschen Demokratischen Republik mit Tunesien**

Vom 22. Januar 1993

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat nach dem Angebot von Konsultationen gemäß Artikel 12 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885), das mit einer an die Regierung von Tunesien gerichteten Verbalnote vom 25. September 1992 erfolgte, festgestellt, daß die in der Anlage zu dieser Bekanntmachung genannten völkerrechtlichen Übereinkünfte mit Herstellung der Einheit Deutschlands am 3. Oktober 1990 erloschen sind.

Diese Feststellung schließt nicht aus, daß auch noch andere zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Tunesien abgeschlossene völkerrechtliche Übereinkünfte mit der Herstellung der Einheit Deutschlands zum selben Zeitpunkt erloschen sind.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 22. Januar 1993 (BGBl. II S. 175).

Bonn, den 22. Januar 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

Anlage

1. Abkommen vom 15. Januar 1972 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Tunesien über den Luftverkehr
2. Communiqué vom 17. Dezember 1972 über die Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Tunesien

3. Langfristiges Handelsabkommen vom 30. November 1973 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Tunesien
4. Protokoll vom 30. November 1973 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Tunesien über den Zahlungsverkehr zwischen beiden Staaten
5. Abkommen vom 20. Juni 1975 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Tunesien über die kulturelle und wissenschaftliche Zusammenarbeit
6. Briefwechsel vom 22. November 1978 zwischen dem Leiter der Regierungsdelegation der Deutschen Demokratischen Republik und dem Leiter der Regierungsdelegation der Republik Tunesien über die Verlängerung der Geltungsdauer des Handelsabkommens vom 30. November 1973
7. Abkommen vom 22. November 1978 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Tunesien über die wirtschaftliche, industrielle und technische Zusammenarbeit
8. Vereinbarung durch Notenwechsel vom 10. Mai 1984 über den visafreien Reiseverkehr für Diplomaten-, Spezial- und Dienstaßinhaber zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Tunesien
9. Konsularvertrag vom 23. Mai 1984 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Tunesien (GBl. 1984 II S. 37, 1985 II S. 68)
10. Vereinbarte Niederschrift vom 18. Juli 1985 über die Ergebnisse der 4. Tagung der Gemischten Kommission Deutsche Demokratische Republik/Republik Tunesien
11. Protokoll vom 18. Juli 1985 über den Warenaustausch zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Tunesien für den Zeitraum vom 1. Januar 1986 bis 31. Dezember 1990
12. Abkommen vom 1. April 1987 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Tunesien über die Handelsschifffahrt und den Seetransport
13. Vertrag vom 16. Juni 1989 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tunesischen Republik über Rechtshilfe in Zivil- und Strafsachen
14. Arbeitsplan vom 2. März 1990 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Tunesischen Republik über die kulturelle und wissenschaftliche Zusammenarbeit für die Jahre 1990, 1991 und 1992

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens
über diplomatische Beziehungen**

Vom 22. Januar 1993

Das Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen (BGBl. 1964 II S. 957) ist nach seinem Artikel 51 Abs. 2 für

Aserbaidschan	am 12. September 1992
Grenada	am 2. Oktober 1992
Namibia	am 14. Oktober 1992

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 10. Juni 1992 (BGBl. II S. 455).

Bonn, den 22. Januar 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen**

Vom 25. Januar 1993

Das Übereinkommen vom 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen (BGBl. 1980 II S. 941) ist nach seinem Abschnitt 32 für

Aserbaidschan am 13. August 1992

Bahrain am 17. September 1992

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 30. September 1992 (BGBl. II S. 1099).

Bonn, den 25. Januar 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
des deutsch-malawischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 25. Januar 1993

Das in Lilongwe am 30. Dezember 1992 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Malawi über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 6

am 30. Dezember 1992

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 25. Januar 1993

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Schweiger

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Malawi
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Vorhaben: „Entwicklungsbank Indefund II“)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Malawi –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Malawi,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Malawi beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 21. August 1991, Ziffer 5.8 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Malawi, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Entwicklungsbank Indefund II“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, einen Finanzierungsbeitrag bis zu 6 600 000,- DM (in Worten: sechs Millionen sechshunderttausend Deutsche Mark) zu erhalten. Die Mittel werden an den Indefund weitergeleitet.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Malawi zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Durchführung des Vorhabens „Entwicklungsbank Indefund II“ von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Malawi durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrags zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Malawi stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in Malawi erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Malawi überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin bevorzugt genutzt werden, wenn die Angebote in etwa vergleichbar sind.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Lilongwe am 30. Dezember 1992 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder
Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Ulrich Nitzschke

Für die Regierung der Republik Malawi
Louis Chimango

**Bekanntmachung
des deutsch-mosambikanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 25. Januar 1993

Das in Maputo am 22. Dezember 1992 unterzeichnete
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und der Regierung der Republik Mosambik
über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Arti-
kel 6

am 22. Dezember 1992

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 25. Januar 1993

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Schweiger

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Mosambik
über Finanzielle Zusammenarbeit
– Strukturhilfe III –**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Mosambik –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik
Mosambik,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch
partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu
vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen
die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in
der Republik Mosambik beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht
es der Regierung der Republik Mosambik, von der Kreditanstalt
für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Struktur-

hilfe III“ einen Finanzierungsbeitrag bis zu 15 000 000,- DM (in
Worten: fünfzehn Millionen Deutsche Mark) zu erhalten, wenn
nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist. Es
muß sich hierbei um solche Lieferungen handeln, für die die
Verträge nach Inkrafttreten dieses Abkommens geschlossen wer-
den und die noch nicht bezahlt worden sind.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der
Regierung der Republik Mosambik zu einem späteren Zeitpunkt
ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder
für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreu-
ung des Vorhabens „Strukturhilfe III“ von der Kreditanstalt für
Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses
Abkommen Anwendung.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einverneh-
men zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Mosambik durch andere Vorha-
ben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die
Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das
Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kredit-
anstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungs-
beitrags zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik
Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Mosambik stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in Mosambik erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Mosambik überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für

eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin bevorzugt genutzt werden, wenn die Angebote in etwa vergleichbar sind.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Maputo am 22. Dezember 1992 in zwei Urschriften, jede in deutscher und portugiesischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Gehl

Für die Regierung der Republik Mosambik
Minister Veloso

**Bekanntmachung
über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte
der Deutschen Demokratischen Republik mit Kuwait**

Vom 25. Januar 1993

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat aufgrund der in Artikel 12 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885) vorgesehenen Konsultationen festgestellt, daß die in der Anlage zu dieser Bekanntmachung genannten völkerrechtlichen Übereinkünfte mit Herstellung der Einheit Deutschlands am 3. Oktober 1990 erloschen sind.

Diese Feststellung schließt nicht aus, daß auch noch andere zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Kuwait abgeschlossene völkerrechtliche Übereinkünfte mit der Herstellung der Einheit Deutschlands zum selben Zeitpunkt erloschen sind.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 22. Januar 1993 (BGBl. II S. 184).

Bonn, den 25. Januar 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

Anlage

1. Abkommen vom 3. Januar 1970 über die Errichtung von staatlichen Handelsvertretungen
2. Communiqué vom 27. Dezember 1970 über die Herstellung konsularischer Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Staat Kuwait
3. Abkommen vom 29. Mai 1971 zwischen dem Staatlichen Komitee für Fernsehen beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik und dem Kuwaiter Fernsehen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Fernsehens
4. Vereinbarung vom 18. Dezember 1972 über die Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Staat Kuwait
5. Handelsabkommen vom 19. Juni 1975 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung des Staates Kuwait
6. Abkommen vom 29. April 1977 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung des Staates Kuwait über kulturelle und wissenschaftliche Zusammenarbeit
7. Abkommen vom 19. Juli 1982 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung des Staates Kuwait über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Gesundheits- und Sozialwesens
8. Abkommen vom 17. Oktober 1982 über die wirtschaftliche, industrielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung des Staates Kuwait
9. Abkommen vom 12. Januar 1985 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung des Staates Kuwait über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens
10. Protokoll vom 14. Januar 1985 über die Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Gesundheitswesen des Staates Kuwait auf dem Gebiet des Gesundheitswesens in den Jahren 1985 und 1986
11. Abkommen vom 14. Januar 1985 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung des Staates Kuwait über den Luftverkehr
12. Abkommen vom 15. Januar 1985 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung des Staates Kuwait über die gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen, Diplomen und akademischen Graden, die von anerkannten Bildungseinrichtungen beider Staaten vergeben werden
13. Abkommen vom 17. Juni 1987 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung des Staates Kuwait über die Handelsschifffahrt
14. Vereinbarung vom 18. Juni 1987 zwischen dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Kommunikation des Staates Kuwait über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit
15. Protokoll vom 20. Dezember 1987 zur Verlängerung der Geltungsdauer des Protokolls vom 14. Januar 1985 über die Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Gesundheitswesen des Staates Kuwait auf dem Gebiet des Gesundheitswesens in den Jahren 1985 und 1986 und Anlage

**Bekanntmachung
des deutsch-bulgarischen Abkommens
über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Arbeits- und Sozialpolitik**

Vom 5. Februar 1993

Das in Sofia am 7. Juli 1991 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bulgarien über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Arbeits- und Sozialpolitik ist nach seinem Artikel 7 Abs. 1 am 3. September 1991 in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 5. Februar 1993

**Bundesministerium
für Arbeit und Sozialordnung
Im Auftrag
Fahnauer**

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Bulgarien
über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Arbeits- und Sozialpolitik**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Bulgarien –

ausgehend von den freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten und ihren Völkern,

in Würdigung des beiderseitigen Nutzens einer umfassenden Zusammenarbeit,

in dem Bestreben, durch umfassende Kooperation zur Erweiterung und Vertiefung der Beziehungen zwischen den für die Arbeits- und Sozialpolitik zuständigen staatlichen Institutionen beider Länder und zur Verbesserung des gegenseitigen Verständnisses beizutragen,

in der Erwartung, daß diese Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Arbeits- und Sozialpolitik positive Impulse für die Reformpolitik in der Republik Bulgarien gibt –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Vertragsparteien vereinbaren die Zusammenarbeit im Bereich der Arbeits- und Sozialpolitik.

Artikel 2

Für die Zusammenarbeit sind zuständig

- a) auf deutscher Seite:
der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung der Bundesrepublik Deutschland;
- b) auf bulgarischer Seite:
der Minister für Arbeit und Sozialfürsorge.

Artikel 3

Im Rahmen der Zusammenarbeit werden im Einvernehmen der Vertragsparteien gemeinsame Projekte festgelegt. Sie sollen insbesondere folgende Maßnahmen umfassen:

1. Erfahrungsaustausch über Instrumente, Regelungen und Institutionen im Bereich Arbeits- und Sozialpolitik;

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1
 Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,20 DM (3,10 DM zuzüglich 1,10 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,20 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

2. Beratung beim Aufbau der Arbeitsverwaltung und der Sozialordnung in der Republik Bulgarien.

Artikel 4

Art und Umfang der Zusammenarbeit werden jeweils im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt. Es sind insbesondere folgende Maßnahmen vorgesehen:

1. Aufnahme und Entsendung von Experten;
2. Beratung und Fortbildung von Fachleuten;
3. Erarbeitung von Expertisen;
4. Zusammenarbeit von Forschungsinstituten und Austausch von Forschungsergebnissen;
5. Austausch von Informationsmaterial.

Artikel 5

(1) Die Übernahme der Kosten für Maßnahmen, die nach diesem Abkommen durchgeführt werden, wird im Einzelfall gesondert vereinbart.

(2) Die Finanzierung der Durchführung dieses Abkommens wird von den Vertragsparteien gemäß den in beiden Ländern jeweils geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften sichergestellt.

Artikel 6

Die Vertragsparteien unterstützen sich gegenseitig auf der Grundlage des geltenden Rechts bei der Durchführung dieses Abkommens und bei der Erledigung von Visaformalitäten für die Personen, die aufgrund dieses Abkommens entsandt werden.

Artikel 7

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem beide Seiten einander mitgeteilt haben, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind.

(2) Dieses Abkommen wird für die Dauer von drei Jahren geschlossen. Danach verlängert sich die Gültigkeit jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr, sofern das Abkommen nicht von einer Vertragspartei spätestens sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer schriftlich gekündigt wird.

Geschehen zu Sofia am 7. Juli 1991 in zwei Urschriften, jede in deutscher und bulgarischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
 Steffler
 Tegtmeier

Für die Regierung der Republik Bulgarien
 Maslarova